

Regierungspräsidium Freiburg · Landesforstverwaltung · 79083 Freiburg i. Br.

Per E-Mail

Stadt Bad Rappenau
Bauverwaltungsamt
Frau Blobel
Kirchplatz 4
74906 Bad Rappenau

Gina-Marie.Blobel@badrappenau.de

Forstdirektion

Referat 83 – Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion

Name: Sarah Veith
Telefon: 0761 208-1411
E-Mail: Sarah.Veith@rpf.bwl.de

Geschäftszeichen: RPF83-2511-6514/12/2
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 27.01.2026

Bebauungsplanverfahren "Agri-PV im Stützen", Bonfeld
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB;
Hier: Stellungnahme der höheren Forstbehörde
Ihr Schreiben vom 09.01.2026

Sehr geehrte Frau Blobel,

der Gemeinderat der Stadt Bad Rappenau hat am 29.09.2025 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes „Agri-PV im Stützen“, Bonfeld beschlossen. In der Sitzung vom 18.12.2025 hat der Gemeinderat dem Vorentwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Für die Beteiligung am oben genannten Verfahren bedanken wir uns.

Zu den hierzu vorgelegten Unterlagen nimmt die höhere Forstbehörde wie folgt Stellung.

STELLUNGNAHME

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Agri-PV im Stützen“ liegen keine Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG. Insofern sind forstrechtliche Belange nicht direkt betroffen.

An das Plangebiet grenzenden jedoch Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG unmittelbar an. Hieraus ergibt sich eine indirekte Betroffenheit forstlicher Belange.

Zwar fallen PV-Anlagen nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift des § 4 Abs. 3 LBO (30m-Waldabstand), dennoch können sie in unmittelbarer Nähe zum Wald kurz-/mittelfristig Gefahrensituationen und Konflikte verursachen.

Dabei handelt es sich insbesondere um nachfolgend aufgelistete Aspekte:

- Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u. a. Dürren und Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf die Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf/-bruch, aber auch vom Herabfallen einzelner, auch starker Äste und die durch die zunehmenden Trockenperioden erhöhte Waldbrandgefahr wird aller Voraussicht nach erheblich zunehmen. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung von PV-Anlagen (inkl. Zäunung) im Einflussbereich (< 30 m) von Waldbeständen (Schutzkorridor).
- Durch die Produktion elektrischer Energie (u.a. Wechselrichter, Trafostation) geht von PV-Anlagen umgekehrt eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus. Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum nimmt, bedingt durch die im Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter zu. Auf die mögliche Brandlast von PV-Anlagen wird u.a. in einer Veröffentlichung des Fraunhofer Institutes verwiesen (hier: Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Harry Wirth, Fraunhofer ISE, Download von www.pv-fakten.de, Fassung vom 1.5.2022).
- In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass bei einer Beschädigung von PV-Modulen durch umstürzende Bäume bzw. herabfallende Baumteile die hier verarbeiteten, gegebenenfalls schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden können (z. B. Boden, Grundwasser). Laut einer Studie des Stuttgarter Instituts für Photovoltaik (ipv) und des Instituts für Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfallwirtschaft (Iswa) aus dem Jahr 2021 wird bei Solarmodulen, deren Oberfläche zerstört oder gerissen ist, eine Schadstoffauswaschung festgestellt (<https://doi.org/10.3390/en14030692>).
- Vorsorglich weisen wir ebenfalls darauf hin, dass seitens des Anlagenbetreibers keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs bestehen. Gegebenenfalls negative Auswirkungen des angrenzenden Waldbestandes auf die Solaranlage sind hinzunehmen. Hierzu zählen auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und stetig

wachsenden Waldbäume. In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass eine (nachträgliche) Waldumwandlungsgenehmigung ausdrücklich nicht in Aussicht gestellt werden kann.

- Eine Waldbewirtschaftung der angrenzenden Waldflächen muss sichergestellt sein, da die ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung einen öffentlichen Belang darstellt. Die Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes ist für den angrenzenden Grundstücks- bzw. Waldeigentümer regelmäßig mit erhöhten Aufwendungen und Beeinträchtigungen in Zusammenhang mit der Waldbewirtschaftung verbunden (u. a. aufwendigere Holzernteverfahren inkl. Sicherungsvorkehrungen, Verkehrssicherungskontrollen/-maßnahmen).

Vor diesem Hintergrund wird seitens der höheren Forstbehörde darum gebeten, einen Abstand von mindestens 30 m zu Wald einzuhalten. Dabei weisen wir vorsorglich darauf hin, dass nach derzeitiger Rechtslage bezüglich geplanter Freiflächen-PV-Anlagen im Wald die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für eine Waldumwandlungsgenehmigung (hier zur Herstellung des Waldabstandes) nicht vorliegen.

Die untere Forstbehörde beim Landratsamt Heilbronn erhält Nachricht hiervon.

Mit freundlichen Grüßen

Sarah Veith

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/>
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.